

Erfahrungen zu den Empfehlungen des LBEG



Region Hannover

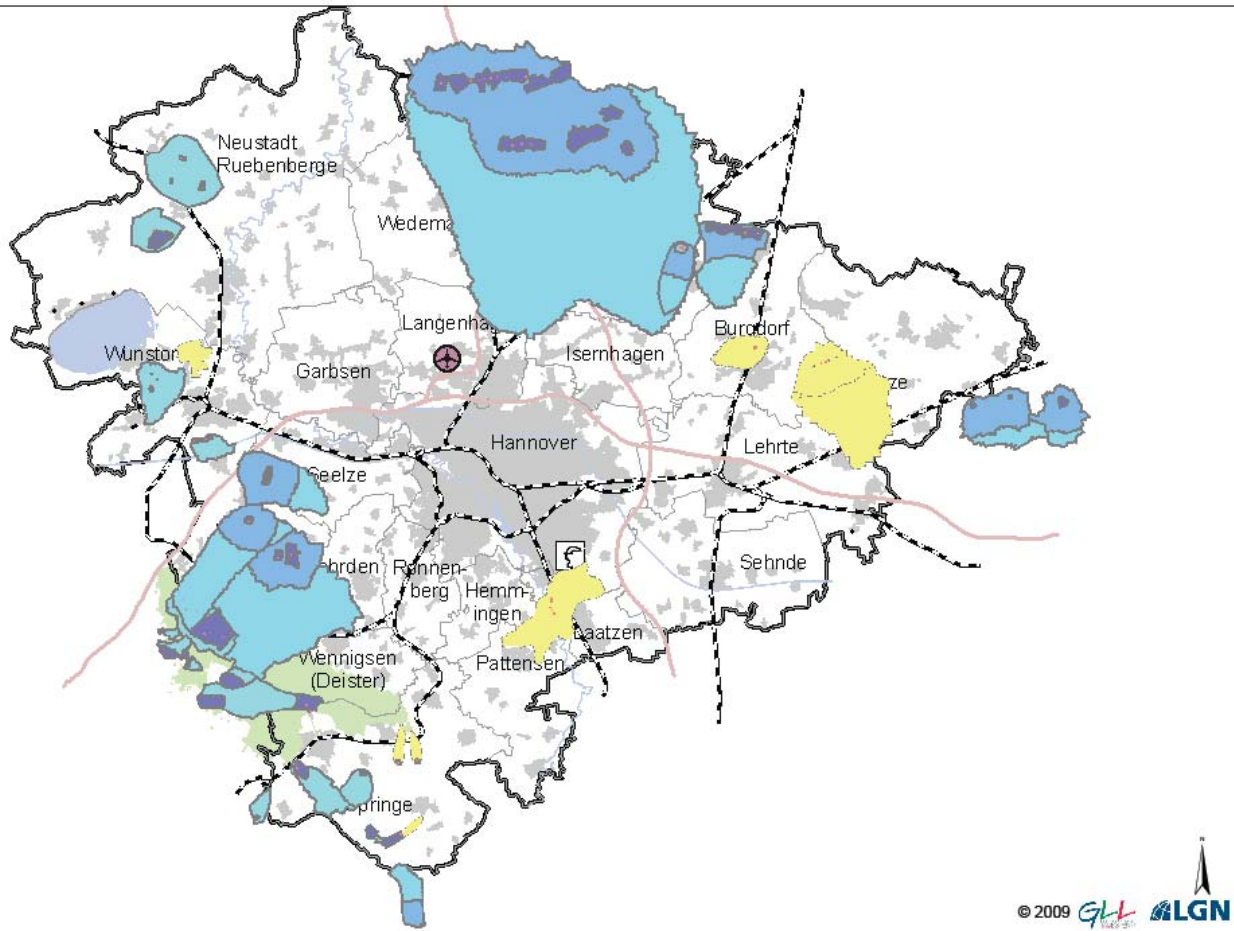


Grundwasserentnahmen im Bereich der Region Hannover

Einzugsgebiete / Wasserschutzgebiete Trinkwasserversorgung



Region Hannover



Hintergrund: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Öffentliche Wasserversorgung	60 Mio m ³ /a	63%
Landwirtschaftliche Feldberegnung	24 Mio m ³ /a	25%
Industrie/Betriebszwecke/Sonstige	12 Mio m ³ /a	12%
Summe	96 Mio m ³ /a	100%

Die zeitbegrenzten Grundwasserentnahmen (Wasserhaltungen in Baugruben u.ä.) werden nicht statistisch erfasst.

Nds. Wassergesetz (§ 10, § 13) -> Erlaubnis, Bewilligung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

bei „größeren“ Entnahmen: Beratungsgespräch / Antragskonferenz

- Zur Klärung der materiellen Ansprüche an die Antragsunterlagen
- Besprechung Verfahrensablauf

Teilnehmende:

- o Antragsteller
- o beauftragte(r) Gutachter
- o GLD (i.d.R. Vertreterin / Vertreter des NLWKN)
- o Region Hannover (UNB, UWB)

Ggf. weitere (je nach Erfordernis/Problemen im Entnahmebereich):

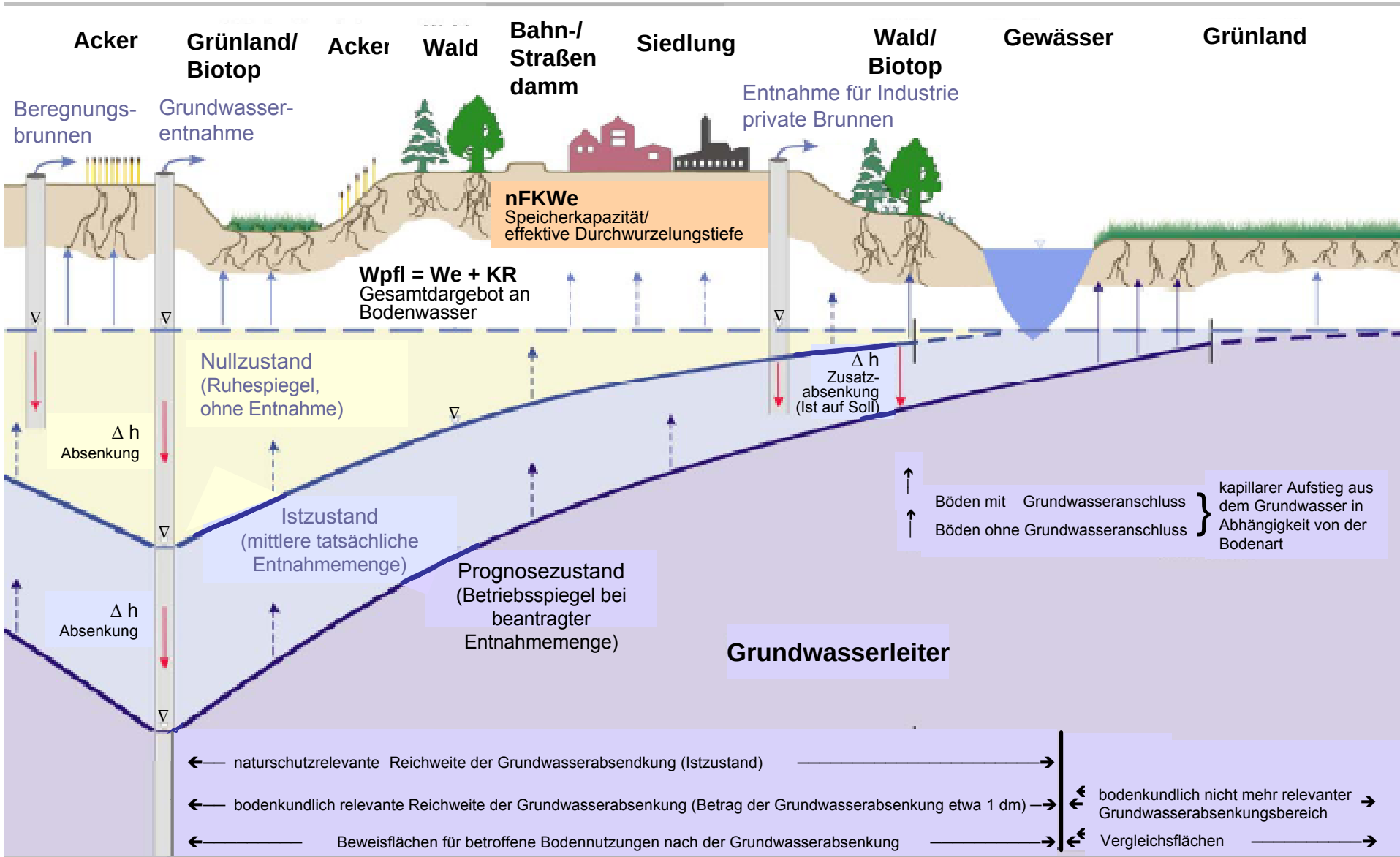
- o Kommunen
- o Landwirtschaft
- o Landvolk
- o Gesundheitsamt

- Grundwasserentnahme ist (noch) kein Eingriff gemäß § 7 NNatSchG

-> somit sind derzeit keine Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen

- Beurteilungsgrundlagen
 - o Nullzustand
 - o Ist-Zustand
 - o Prognosezustand

GeoFakten: Umgang mit den Begriffen kann zu Missverständnissen führen



Nullzustand (Zustand ohne Entnahme von Grundwasser)

- o nur schwer zu ermitteln, i.d.R. Modell erforderlich (keine alten Daten vorhanden)
- o „Urzustand“ oder Zustand bei Einstellung der aktuellen GW-Entnahme ?
- o welche Einflüsse haben Melioration, Vorfluterausbau, Dränagen...?

Die Vergleichsbetrachtung für den **Prognosezustand** basiert auf der **Ist-Entnahme**. Nur die Auswirkungen infolge der (Mehr-)Entnahme auf den Naturhaushalt sind für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Genehmigung relevant.

Die Berücksichtigung des Nullzustandes ist für das wasserrechtliche Verfahren nur mittelbar interessant.

Aber:
berechtigte Ansprüche Dritter aufgrund von Auswirkungen aus der - bestehenden und künftigen - GW-Entnahme sind zu entschädigen (i.d.R. landwirtschaftliche Verluste, aber auch Setzungsschäden o.ä.).

Die Diskussion um den Nullzustand lässt sich im Verfahren nicht völlig ausblenden.

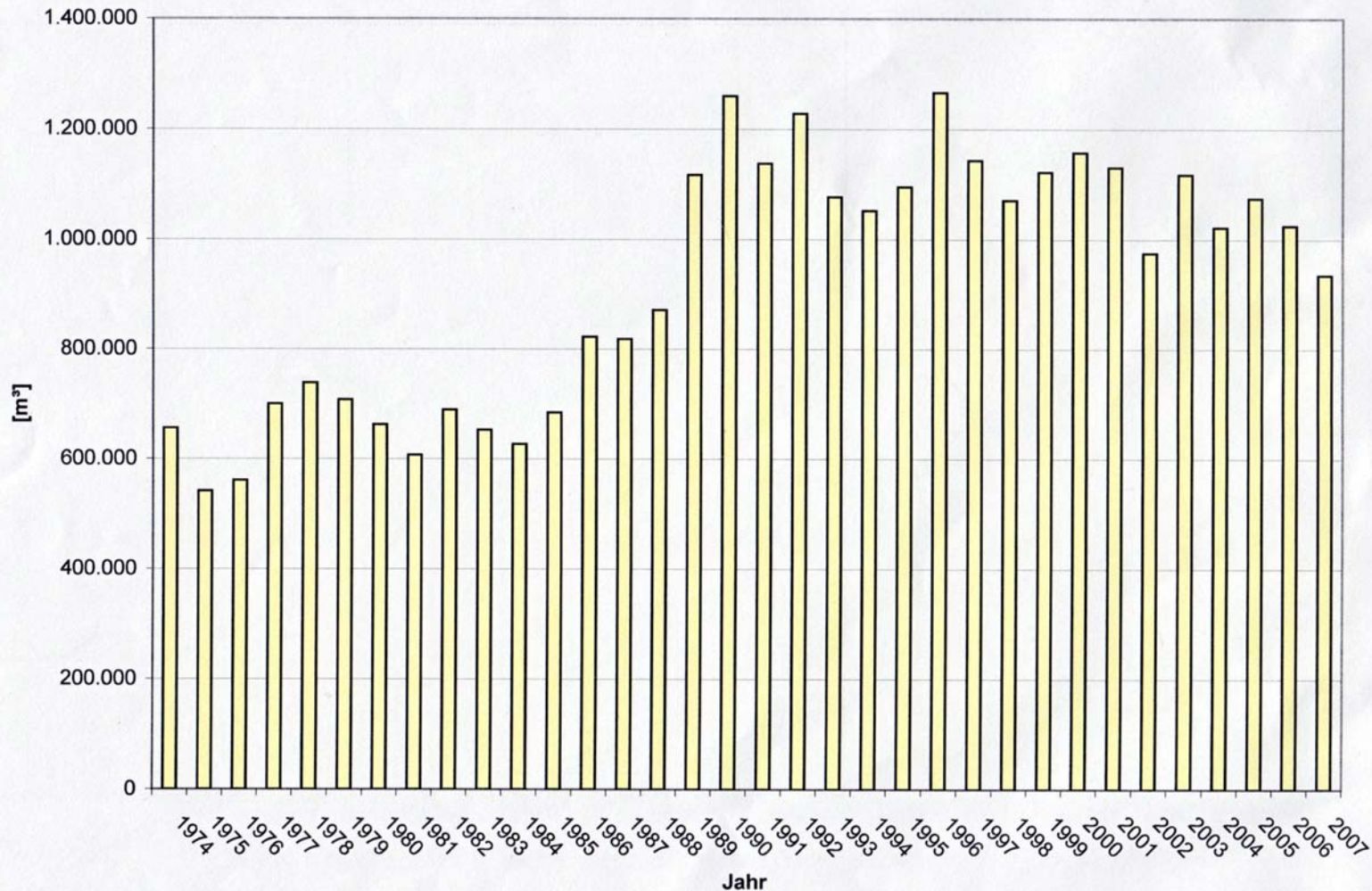
Beispiele:

- o Absinken des GW-Spiegels unter das pflanzenverfügbare Wasserstandsniveau hat Auswirkungen auf den landwirtschaftlichen Ertrag -> Entschädigungszahlungen erforderlich (Beurteilungsmaßstab „Nullzustand“)
- o Absinken des GW-Spiegel infolge einer beantragten Mehrentnahme hat erhebliche Auswirkungen auf ein 28a-Biotop: sofern durch Auflagen keine Abhilfe geschaffen werden kann -> Ablehnung oder Kürzung der beantragten Entnahmemenge (Beurteilungsmaßstab „Ist-Zustand“)

„Ist-Zustand“ welche Datenbasis repräsentiert die „Ist-Entnahme“?



Region Hannover



Prognosezustand: sich einstellender Zustand infolge der künftigen (Mehr-)Entnahme.

Ermittlung des Prognosezustandes (Absenkbereich, Einzugsbereich):

- oAnalytische Rechenansätze

- oGrundwassermodell

- o...

- oPumpversuch:

- „problematisch“, wenn beantragte GW-Entnahme unter der aktuell genehmigten Entnahme liegt -> GW-Entnahme ist zweckgebunden, eine Steigerung der Förderung für einen „Pumpversuch“ ist rechtlich fragwürdig
- „noch problematischer“ bei Anträgen mit höherer Entnahme als Ist-Zustand / genehmigter Zustand
- Pumpversuch führt ggf. zu (Dauer)Schäden

GeoFakten / GeoBerichte 15: der Pumpversuch wird als probates Mittel zur Ermittlung des Prognosezustandes dargestellt, Achtung: ggf. formelle Probleme berücksichtigen!

Auswirkungen bei Einstellung der Entnahme

Grundwasser-Entnahme ist ein **Recht**, keine **Pflicht**

-> bei Einstellung oder verminderter Förderung auftretende „Schäden“ (nasse Keller, Vernässung / Flutung vormals trockener Bereiche) ziehen i.d.R. keine Ausgleichsansprüche nach sich.

GeoFakten / GeoBerichte 15:

Hierzu fachlich weitgehende Ausführungen: inwieweit die empfohlene Beweissicherung bei Einstellung der GW-Entnahme tatsächlich gefordert werden kann, ist im Einzelfall zu prüfen.

Die **Beweissicherung** dient zur Ermittlung von Daten, die den prognostizierten Zustand belegen:

- o GW-Pegelmessnetz
- o regelmäßige Vegetationskartierung in wertvollen Naturräumen
- o

Die Auswirkungen der GW-Entnahme müssen im Verfahren beschrieben und beurteilt werden. Fehlen „seriöse“ Aussagen zu im Verfahren vorgebrachten Bedenken oder lassen sie sich nicht bewerten, kann eine angeordnete Beweissicherung diese „formelle Lücke“ nicht schließen. **Die Beweissicherung ist nicht zur Schadensermittlung geeignet!**

GeoFakten / GeoBerichte 15: einige Formulierungen lassen vermuten, dass angeordnete Beweissicherungen mangelnde Bewertungsmöglichkeiten des Prognosezustandes abfangen können. Vorsicht im Verfahren!

GeoFakten: kurz und knapp, getrennt nach fachlichen Schwerpunkten

- gute Orientierungshilfen für die Praxis
- Anmerkungen zu „rechtlichen“ Aspekten manchmal nicht ganz „sauber“

GeoBerichte 15: sehr umfangreich (Zusammenfassung mehrerer „GeoFakten“, Hinweise zum Verfahrensablauf von Wasserrechtsverfahren und WRRL)

- hoher inhaltlicher Anspruch -> sind „rechtliche“ Ausführungen umfassend und inhaltlich korrekt?
- bedarf einer regelmäßigen Fortschreibung